

Dienstgebäude:

69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 38 - 40

Gesundheitsschutz 34.3

Bearbeiter: Zimmer - Nr.:

Telefon-Durchwahl: (06221) 522 1823 Telefax-Durchwahl: (06221) 522 91823 E-Mail: albert.karras@rhein-neckar-kreis.de

269

Aktenzeichen:

34.03.13

Herr Karras

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag - Donnerstag 07:30 Uhr - 17:00 Uhr 07:30 Uhr - 15:30 Uhr

Datum: 01.09 2011

Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

Stadtplanungsamt Heidell Herrn Arno Lieke Palais Graimberg Kornmarkt 5 69117 Heidelberg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel an der Rudolf-Diesel-Straße"

in Heidelberg-Bahnstadt

Schreiben der Firma Städtebau-Umweltplanung, Nachtrieb & Weigel vom 19.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.a. Bebauungsplanverfahren bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Aus unserer Sicht sind im Hinblick auf das Planungsgebiet die Bereiche Verkehrslärm und gegebenenfalls Anlagenlärm zu beachten.

Da bei der Planung aus hygienischer Sicht auch Küchen- und Lebensmittelbereiche zu berücksichtigen sind, sollte zu gegebener Zeit eine Stellungnahme von der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A.Karras

Stadt Heidelberg

08. SEP. 2011

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Naturund Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutzverband nach § 67 NatSchG

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadtplanungsamt Heidelberg z.Hd. Herrn Lieke Palais Graimberg, Kommarkt 5 69117 Heidelberg



Bearbeitung durch den LNV-Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar Hauptstraße 42 69117 Heidelberg

Heidelberg, den 7.9.2011

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel an der Rudolf-Diesel-Straße" In Hei-

delberg-Bahnstadt

hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf i.d.F. vom 15.8.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planungen des o.g. Vorhabens.

Es ist zu begrüßen, dass in den textlichen Festsetzungen eine Begrünung der Dachflächen vorgeschrieben ist. Diese Verpflichtung sollte ergänzt werden durch die Gestattung der Aufstellung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie) auf einem Sechstel der Flächen, wie es das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg für den Stadtteil Bahnstadt anstrebt.

Für die zu pflanzenden Gehölze sollten in den textlichen Festsetzungen einheimische standortgerechte Arten vorgeschrieben werden. Auch hier wird auf die beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg vorhandene Artenliste verwiesen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. schließt sich dieser Stellungnahme an.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kaiser LNV-Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar

Wehrbereichsverwaltung Süd

IUW 4.033 - Az 45-60-00/56-50-11 Süd1-A-336-11-a

Wehrverwaltung

Wehrbereichsverwaltung Süd · Postfach 10 52 61 · 70045 Stuttgart

Stuttgart, 8. September 2011

Telefon

07112540 - 1805

Vermittlung

07112540 - 0

07112540 - 1830

BwFernwahl 5200

Bearbeiterin: Frau Schuck

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel an der Rudolf-Diesel-Straße" in Heidelberg –

Bahnstadt;

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Juli 2011 – Ihr Zeichen: 61.22

Anlage: -1- Merkblatt

Nachtrieb & Weigel

Bahnhofstraße 44

67346 Speyer

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Benachrichtigung teile ich Ihnen mit, dass durch den beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hotel an der Rudolf-Diesel-Straße" Belange der militärischen Landesverteidigung berührt werden. Das o.g. Planungsgebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Heidelberg.

Dort sind ggf. Beschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu beachten.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd erhebt jedoch gegen den beabsichtigten Bebauungsplan keine Einwände.

In den Textteil des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgenden Hinweis aufzunehmen:

"Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des militärischen Flugplatzes Heidelberg. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch den Fluglärm (Tag und Nacht) zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen."

Ich mache darauf aufmerksam, dass für das Aufstellen und den Betrieb von Baukränen die vorherige Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Süd -Militärische Luftfahrtbehörde- erforderlich ist (vgl. beiliegendes Merkblatt).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Schuck

Wehrbereichsverwaltung Süd - Militärische Luftfahrtbehörde -

Merkblatt

für die Errichtung einer Baustelle innerhalb eines militärischen Bauschutzbereiches

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung zu Bauvorhaben innerhalb eines militärischen Bauschutzbereiches gem. §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 27. März 1999 (BGB1 I S. 550) sowie die baurechtliche Genehmigung durch die Baurechtsbehörde schließen nicht die Genehmigung zur Errichtung von Baustelleneinrichtungen, insbesondere die Aufstellung von Baukränen, Baumaschinen usw., welche die genehmigungspflichtige Höhe im jeweiligen Bereich eines Bauschutzbereiches überschreiten, ein.

Der Umfang des Bauschutzbereiches und die je nach Standort der Baustelleneinrichtung genehmigungspflichtige Höhe nach dem LuftVG können bei der Wehrbereichsverwaltung Süd - Militärische Luftfahrtbehörde - und bei der zuständigen Baurechtsbehörde erfragt werden.

Die Genehmigung ist durch die ausführende Baufirma bei der Wehrbereichsverwaltung Süd - Militärische Luftfahrtbehörde - unter Beifügung nachstehender Unterlagen und Angaben zu beantragen:

- a) Genaue Bezeichnung der Baustelle (Ort, Straße, Haus- bzw. Flurstücksnummer) lt. Baugenehmigungsbescheid, Aktenzeichen, Datum
- b) Benennung des Bauträgers/Bauherrn
- c) Zwei Kartenblätter jüngsten Datums Maßstab 1: 25 000 oder 1: 10 000 (Kopie genügt) mit eingetragenem Standort der Kräne, Baumaschinen usw. (roter Punkt auf dem Kartenblatt genügt) und Angabe der Geländehöhe in m üNN
- d) Höhe der einzelnen Kräne (Kransäule) sowie die höchste Höhe bei ausgefahrenem Schwenkarm
- e) Beginn und Ende der Kranerrichtung
- f) Sind im Umkreis von 100 m, gemessen vom Kranstandort, Bauwerke, sonstige Anlagen oder Bäume vorhanden, die die Höhe der Baustelleneinrichtung überschreiten oder dieser gleichkommen? Wenn ja, in welcher Richtung - vom Aufstellungsort aus gesehen - liegt das Objekt und ist dieses bereits mit roten Hindernisleuchten versehen?

Die benötigten Unterlagen und Angaben, wie unter a) bis f) aufgeführt, sind vollständig dem Antrag (Formblatt siehe Rückseite) beizufügen, damit zeitraubende und unnötige Rückfragen vermieden werden. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Es empfiehlt sich, den Genehmigungsantrag rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung der Baustelleneinrichtung, zu stellen

Der Genehmigungsbescheid ist auf der Baustelle für Kontrollzwecke aufzubewahren.

Eine Aufstellung o.g. Baustelleneinrichtungen vor Ergehen der Genehmigung kann gem. § 58 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG mit Bußgeld geahndet werden.

Ansch	rift des Antragstellers:	Datum, Telefon:
Wehrbereichsverwaltung Süd		Tel.: 0711-2540 - 1805
- Militärische Luftfahrtbehörde -		Fax: 0711-2540 - 1830
Postf	ach 105261	
70045 Stuttgart		
		ar and a second an
Betr.	: Antrag zur Errichtung eines Luftfahrth	nindernisses im Rahmen einer Baustelle innerhalb eines
militärischen Bauschutzbereiches		
Anlg.: - 2 - Kartenblätter (Maßstab 1 : 25.000 / Maßstab 1 : 10.000)		
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Hiermit wird die Genehmigung gemäß § 15 i.V.m. §§ 12, 17, 30 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)		
zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses im Rahmen einer Baustelle beantragt:		
Art und Anzahl des Hindernisses (z.B. Kran usw.)		
а	Genaue Bezeichnung der Baustelle:	
	220	
b	Benennung des Bauträgers/Bauherrn (Adresse));
טו	Soliding des Badaugeres Badanerin (71dresse)	'
	Geländehöhe des Standorfes:	
c	Gerandenone des Standortes.	- UNINI
		m tiNN
d	Höhe des Luftfahrthindernisses:	2
	(bei Kränen - Höhe der Kransäule)	m
		mit Ausleger gesamt:
		m
e	Beginn und Ende der Kranerrichtung:	am/vom
· ·	Vorhandene natürliche oder künstliche Objekte	
f	im Umkreis von 100 m	7.
	Sind die aufgeführten Objekte mit roten Hinde	rnislampen
	versehen	☐ ja ☐ nein
	Standortkoordinate (geographisch WGS 84)	*
	soweit bekannt	
	Gesamthöhe des zu errichtenden Bauwerkes la	nf
	Baugenehmigung	wa b
(Unterschrift)		

Von: KF [mailto:kf@raque-family.de]

Gesendet: Mittwoch, 21. September 2011 12:02

An: Lieke, Arno

Cc: Schmied, Sabine; Schaefer, Christian

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel an der Rudolf-Diesel-Straße"

Sehr geehrter Herr Lieke,

gegen das o.g. Vorhaben habe ich als Naturschutzbeauftragter der Stadt Heidelberg keine Bedenken, sofern die vom Umweltamt dargelegten Vorschläge (standortgerechte einheimische großkronige Baum- und einheimische Straucharten sowie zusätzliche Gabionen) berücksicht werden.

Mit freundlichen Grüßen, Dr. Karl-Friedrich Raqué

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtplanungsamt Heidelberg Herrn Arno Lieke Palais Graimberg Kornmarkt 5 69177 Heidelberg Freiburg i. Br., 29.09.11 Durchwahl (0761) 208-3046

Name: Dr. Georg Seufert
Aklenzeichen: 2511 // 11-07014

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel an der Rudolf-Diesel-Straße" in Heidelberg-Bahnstadt, Stadt Heidelberg (TK 25: 6618 Heidelberg-Süd)

Ihr Schreiben vom 19.08.2011

Anhōrungsfrist 21.09.2011

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

LGRB

Az. 2511 // 11-07014 vom 29.09.11

Seite 2

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Im Planbereich bilden junge Talablagerungen, örtlich auch Auffüllungen, unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Diese Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Tragfähigkeit sein.

Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.), wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der überplanten Fläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Im Original gezeichnet

Dr. Georg Seufert

Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Heidelberg, den 04.10.2011 **31.21 Dr. Hanf** Tel. 45600

Amt 61

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bahnstadt ,Hotel an der Rudolf-Diesel-Straße'

Unsere Schreiben vom 17.09.2010 und 14.09.2011

Dortiges Schreiben (per mail) vom 22.09.2011

Wir beziehen uns auf Ihre Nachricht vom 22.09.2011, den o.a. Schriftverkehr sowie das eben geführte fernmündliche Gespräch mit Herrn Lieke.

Wie schon in unserem Schreiben vom 17.09.2010 dargelegt, befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem geplanten Hotel ein Sportplatz. Außerdem führen sowohl die Rudolf-Diesel-Straße, als auch die Speyerer Straße in Sichtweite an dem Plangebiet vorbei. Die durch die Sportanlage und den Straßenverkehr verursachten Geräuschemissionen sollten unseres Erachtens schalltechnisch durch einen Gutachter bewertet und - falls erforderlich - entsprechende Maßnahmen für den Schallschutz vorgeschlagen werden.

i.A.

Willi Hanf